

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Girod Metallbau GmbH gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- ² Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit die Girod Metallbau GmbH sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.

Art. 2 Beschaffenheitsangaben / Auskünfte und Beratungen, Unterlagen

- ¹ Technische Daten und Beschaffenheitsangaben über die Produkte der Girod Metallbau GmbH werden ausschliesslich in den jeweiligen Produkt-Spezifikationen festgelegt.
- ² Alle sonstigen Auskünfte und Beratungen hinsichtlich der Produkte der Girod Metallbau GmbH erfolgen aufgrund der bisherigen Erfahrungen der Girod Metallbau GmbH. Die hierbei angegebenen Werte, insbesondere auch hinsichtlich der Anwendungsmöglichkeiten der Produkte der Girod Metallbau GmbH, sind lediglich Durchschnittswerte und stellen keine Beschaffenheitsangabe der Produkte dar. Sollten dem Kunden dennoch Schadensersatzansprüche zustehen, findet Art. 7 (Lieferung, Montage / Gefahrenübergang, Eigentumsvorbehalt) Anwendung.
- ³ Sämtliche Unterlagen und Gegenstände, wie z.B. Zeichnungen, Pläne, Muster oder Modelle, unterliegen dem Urheberrecht und verwandten Schutzrechten im Sinne des Urheberrechtsgesetzes der Girod Metallbau GmbH. Sie verbleiben im Eigentum der Girod Metallbau GmbH. Der Kunde ist nicht befugt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Girod Metallbau GmbH die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen Dritten zur Kenntnis zu geben. Ausgenommen bleiben Veröffentlichungen in Prospekten, nach vorgängig schriftlich eingeholtem Einverständnis der Girod Metallbau GmbH.

Art. 3 Offerten

- ¹ Alle Offerten erfolgen schriftlich.
- ² Vorbehältlich abweichender Vereinbarungen sind die Angebote der Girod Metallbau GmbH stets freibleibend. Ein Liefer- bzw. Werkvertrag kommt erst zustande, wenn die Girod Metallbau GmbH die Bestellung des Kunden ausdrücklich schriftlich bestätigt oder die Auslieferung ohne gesonderte Bestätigung vornimmt. Unterzeichnet der Besteller die Offerte nicht und/oder möchte dieser Ergänzungen bzw. Änderungen daran anbringen, so stellt ihm die Girod Metallbau GmbH – gestützt auf dessen Spezifikationen – eine erneute Offerte aus.
- ³ Für den Inhalt des Liefer- bzw. Werkvertrages bzw. Umfang und Ausführung der Bestellung ist die Auftragsbestätigung der Girod Metallbau GmbH maßgebend, bei Auslieferung ohne gesonderte Auftragsbestätigung gilt der Lieferschein der Girod Metallbau GmbH als Auftragsbestätigung.
- ⁴ Bei pauschalen Offerten werden keine zusätzlichen Abzüge akzeptiert.

- ⁵ Vorbehalten bleiben für alle Offerten geltende Abweichungen bei Submissionen.

Art. 4 Auftragsbestätigung / Lieferschein

- ¹ Alle Bestellungen werden von Girod Metallbau GmbH nach Eingang und Bereinigung allfälliger Differenzen schriftlich bestätigt. Die Bestätigungen enthalten alle zwischen den Parteien vereinbarten Änderungen gegenüber der Offerte und die mit dem Sachbearbeiter getroffenen Abmachungen.
- ² Für Umfang und Ausführung der Bestellung sind die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Spezifikationen massgebend. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren. Daraus entstehende Mehrkosten bezüglich Materialbeschaffung und Produktion, einschliesslich administrativer Mehrumtriebe, gehen zu Lasten des Bestellers. Dies gilt auch bei einem allfällig vereinbarten Pauschalpreis. Nachträglich gewünschte Änderungen bzw. die daraus entstehenden Mehrkosten werden diese in der Zwischen- oder Endabrechnung separat ausgewiesen. Girod Metallbau GmbH übernimmt keine Haftung für aus nachträglichen Bestelländerungen entstehende Verzögerungsschäden in Lieferung und Montage.

Art. 5 Preise / Zahlungen

- ¹ Ohne anderslautende Vereinbarung verstehen sich die Preise in Schweizer Franken zuzüglich Verpackung, Transport und zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer. Zahlungsdomicil ist der Geschäftssitz der Girod Metallbau GmbH.
- ² Sämtliche Versandt- und Verpackungskosten sind vom Kunden zu tragen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Dabei sind die am Tag der Auslieferung geltenden Frachttarife, Zollsätze und sonstigen bei der Versendung anfallenden Gebühren massgeblich.
- ³ Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Für Bestellungen aus Ländern außerhalb der EU akzeptiert die Girod Metallbau GmbH nur Bezahlungen per Akkreditiv (Letter of Credit) oder Vorkasse (Überweisung). Für verspätete Zahlungen behält sich Girod Metallbau GmbH vor, ab Fälligkeitsdatum einen Verzugszins von 5% sowie allfällige Unkosten zu verrechnen. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden mit einer administrativen Umliebsgebühr von CHF 50.- in Rechnung gestellt.
- ⁴ Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk „Girod Metallbau GmbH“ oder während Montagearbeiten nicht von Girod Metallbau GmbH verschuldete Verzögerungen eintreten.
- ⁵ Zahlungsfristen mit entsprechendem Fälligkeitsdatum werden in der Regel nicht aufgehoben und gelten von der Ursprungsrechnung, auch dann, wenn aufgrund von unkorrekten bzw. falschen Kundenangaben (z.B. Rechnungsadresse) eine korrigierte Rechnung ausgestellt werden muss. Die Girod Metallbau GmbH behält sich vor, die entsprechenden Umliebe separat mit max. CHF 100.- zu verrechnen.
- ⁶ Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen Beanstandungen, noch nicht erteilter Gutschriften oder nicht ausdrücklich anerkannter

Gegenforderungen fällige Zahlungen zurückzuhalten oder zu kürzen. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig. Die Zahlungen sind auch termingerecht zu leisten, wenn noch unwesentliche Teile einer Lieferung, durch die der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglich wird, fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind.

- ⁷ Arbeiten die in Regie offeriert werden oder die weder in der Offerte noch in der Auftragsbestätigung enthalten oder separat schriftlich vereinbart sind, aber zusätzlich geleistet werden müssen (insbesondere bei Montagearbeiten, bei Hilfsleistungen für mitbeteiligte Unternehmer usw.), werden nach Aufwand berechnet. Massgebend für die Berechnung sind – wenn nicht vorgängig anders vereinbart – die branchentüblichen Ansätze und Verbandstarife. Auf den jeweils zur Anwendung gelangenden Tarif wird in den besonderen Vertragsbedingungen verwiesen.
- ⁸ Eine Preiserhöhung auf allen offerierten und bestätigten Preisen wird für den Fall von Lohn- und Materialpreiserhöhungen sowie bei Änderung behördlicher Abgabensätze vorbehalten. Massgebend sind die von den zuständigen Verbänden offiziell bewilligten Lohnerhöhungen und die Unterlagen über Materialverteuerungen.
- ⁹ Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung der Girod Metallbau GmbH an Dritte abzutreten.

Art. 6 Ausführung

- ¹ Die Beschaffenheit, Eignung, Qualifikation und Funktion sowie der Verwendungszweck der Produkte der Girod Metallbau GmbH bestimmt sich ausschließlich nach den jeweiligen Produkt-Spezifikationen der Girod Metallbau GmbH. Alle sonstigen Angaben über die Produkte der Girod Metallbau GmbH, insbesondere die in den Angeboten und Druckschriften von Girod Metallbau GmbH enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Qualitäts-, Mengen-, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, geben nur Annäherungswerte wieder und sind keine Beschaffensangaben. Soweit für zulässige Abweichungen keine Grenzen in der Auftragsbestätigung festgelegt sind und sich keine ausdrücklich anerkannten Spezifikationen des Kunden ergeben, sind in jedem Falle branchenübliche Abweichungen zulässig. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung durch die Girod Metallbau GmbH oder Dritte stellen keine Beschaffensangabe der Ware dar.

- ² Der Besteller ist verpflichtet, die Girod Metallbau GmbH auf allfällige spezielle behördliche Vorschriften sowie andere bestehende Normen und Richtlinien, die für die Erfüllung der Bestellung zu beachten sind, aufmerksam zu machen. Für hiervon abweichende und vom Besteller ausgehende Instruktionen sowie bei baulich bedingten Kompromissen übernimmt die Girod Metallbau GmbH keine Haftung.

- ³ Soweit nicht in der Offerte und Auftragsbestätigung der Girod Metallbau GmbH ausdrücklich zugesichert, sind Abbildungen sowie Masse und Gewichte nicht verbindlich und können Materialien durch andere, gleichwertige ersetzt werden.

- ⁴ Der Besteller hat die Girod Metallbau GmbH über spezielle funktionstechnische Anforderungen, die von branchenüblichen oder von Empfehlungen Girod Metallbau GmbH abweichen, schriftlich zu unterrichten. Girod Metallbau GmbH übernimmt

keine Haftung für Schäden, die aus nicht branchenüblicher Verwendung gelieferter Anlagen oder Anlageteile entstehen.

- ⁵ Von der Girod Metallbau GmbH nicht verschuldete Hindernisse, die die Erfüllung der vertraglichen Pflichten verhindern oder verzögern, wie höhere Gewalt, Streiks, Lieferverzögerungen und dergleichen – auch wenn diese bei Unterlieferanten eintreten –, fehlende Montagevoraussetzungen seitens mitbeteiligter Unternehmer usw. begründen keine Schadenersatzansprüche des Bestellers an die Girod Metallbau GmbH.

Art. 7 Lieferung, Montage / Gefahrenübergang, Eigentumsvorbehalt

- ¹ Die Lieferzeit wird nach bester Voraussicht angegeben. Eine grundsätzliche Haftung für die Einhaltung von Lieferterminen wird jedoch von der Girod Metallbau GmbH nur übernommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Auch in diesem Fall bleiben Entschädigungsansprüche des Bestellers aus Lieferungsverzögerungen der Girod Metallbau GmbH wegen höherer Gewalt, Streiks und fehlender Montagevoraussetzungen seitens mitbeteiligter Unternehmer ausgeschlossen.

- ² Die Girod Metallbau GmbH ist berechtigt, die Arbeiten einzustellen bzw. nicht auszuführen sowie die Lieferungen zurückzuhalten oder auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei sich selber oder bei Dritten einzulagern, so lange die vereinbarten Zahlungsbedingungen für die betreffenden oder vorhergehenden Lieferungen seitens des Bestellers nicht erfüllt sind oder wenn sich der Besteller in Abnahmeverzug befindet.

- ³ Nutzen und Gefahr der Lieferungen Girod Metallbau GmbH gehen ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung bei Versand ab Werk (Datum Lieferschein) auf den Besteller über. Dies gilt gleichzeitig als massgebendes Datum für die Erfüllung eines vereinbarten Liefertermins. Die Lieferung erfolgt ohne anderslautende schriftliche Abmachung franko Baustelle resp. franko Talbahnstation. Die Girod Metallbau GmbH ist in der Wahl der Transportart frei. Das Personal für den Ablad ist vom Besteller bereitzuhalten. Der Besteller ist verpflichtet, die Girod Metallbau GmbH auf örtliche, zeitliche oder personelle Schwierigkeiten hinsichtlich der Anlieferung aufmerksam zu machen. Der Besteller trägt für allfällig von ihm zu verantwortende Schwierigkeiten die daraus resultierenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehrkosten). Wird die Ware auf besondere Vereinbarung im Werk oder bei Dritten eingelagert, gehen Nutzen und Gefahr mit der Einlagerung auf den Besteller über. Die Einlagerung erfolgt stets auf Kosten des Bestellers.

- ⁴ Die Versicherung der Ware nach Meldung der Versandbereitschaft oder nach vereinbarter Einlagerung im Werk ist Sache des Bestellers. Eine Haftung für Schäden bei Einlagerung im Werk wird von der Girod Metallbau GmbH ohne spezielle Vereinbarung nicht übernommen.

- ⁵ Die gelieferten Waren bleiben Eigentum der Girod Metallbau GmbH, solange sie nicht voll bezahlt sind. Die Girod Metallbau GmbH ist berechtigt, entsprechende Eigentumsvorbehalte einzutragen zu lassen.

- ⁶ Hinsichtlich Prüfung und Abnahme der Lieferung gelten allgemein folgende Bestimmungen:

- ⁷ Der Besteller ist verpflichtet, die Waren nach Empfang sofort zu prüfen. Wenn sie nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen, muss dies der Kunde sofort, bei

- versteckten Mängeln innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefrist schriftlich geltend machen. Spätere Beanstandungen werden nicht anerkannt. Beanstandungen heben die Zahlungsfrist nicht auf. Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen, so müssen sie schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Bestellers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die die Girod Metallbau GmbH nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden und das Werk als abgenommen.
- ⁸ Ohne Abnahmeprüfung teilt die Girod Metallbau GmbH dem Besteller die Fertigstellung des Werks schriftlich mit. Der Besteller verpflichtet sich zur Prüfung und Abnahme des Werkes innert 3 Arbeitstagen seit Zustellung der Fertigstellungsanzeige, ansonsten das Werk als abgenommen gilt. Für allfällige zwischen der Montage und der Werksabnahme von der Girod Metallbau GmbH nicht verschuldete Schäden wird keine Haftung übernommen.
- ⁹ Sind die gelieferten Waren von der Girod Metallbau GmbH selbst oder von anderen Unternehmen oder Hilfspersonal unter ihrer Verantwortung zu montieren, gelten die speziellen Montagebestimmungen der entsprechenden Geschäftsbereiche und einschlägige spezielle Vereinbarungen in Werkverträgen. Für die Vereinbarung von Montagearbeiten sind allgemein die Bestimmungen von Art. 3 - 7 über Offerten, Auftragsbestätigung/Lieferschein, Preise/Zahlungen sowie Ausführung anwendbar.
- ¹⁰ Hinsichtlich der Abnahme von Montagearbeiten gelten, soweit nicht in Werkverträgen anderweitige Abmachungen getroffen werden, analog die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 6 ff.
- ¹¹ Auch Beanstandungen, die sich auf Montagearbeiten beziehen, berechtigen den Besteller keinesfalls zum Zurückhalten von Zahlungen an die Girod Metallbau GmbH für ordnungsgemäß gelieferte Waren.
- ¹² Fehlende Montagevoraussetzungen seitens des Bestellers oder mitbeteiligter Unternehmer, Streiks und höhere Gewalt begründen gegenüber der Girod Metallbau GmbH keine Entschädigungsansprüche des Bestellers, wenn deswegen vereinbarte Montagetermine nicht eingehalten oder Montagen überhaupt nicht ausgeführt werden können. Der Besteller hat in einem solchen Falle der Girod Metallbau GmbH die vereinbarten Monteur- und Materialeinsätze für den ganzen Zeitraum zu vergüten, während dem die Girod Metallbau GmbH montagebereit war, die Montage jedoch aus Gründen, für die die Girod Metallbau GmbH nicht einzustehen hat, nicht ausgeführt werden konnte. Neue Montagetermine sind schriftlich zu vereinbaren, wobei allenfalls veränderte Kostensätze anwendbar werden.
- ¹³ Auf den offerierten Montagekosten bleiben allgemein die von den zuständigen Verbänden bewilligten Lohnerhöhungen vorbehalten.
- ² Bei Reparaturarbeiten übernimmt die Girod Metallbau GmbH nur die Haftung für die fachmännische Ausführung ihrer Arbeit bzw. Reparatur, nicht aber für die Funktionalität der Sache an sich bzw. für die vorbestehenden Werkteile.
- ³ Für mechanische, elektrische oder hydraulische Bauteile sowie Glaslieferungen und Oberflächenbehandlung garantiert die Girod Metallbau GmbH nur im Umfang der seitens des Zulieferers/Unterlieferanten gewährten Garantien. Die Voraussetzung für die Garantieleistung ist die Befolgung allfälliger Behandlungs-, Unterhalts- und Reinigungsvorschriften des Herstellers. Insbesondere gelten für alle Lieferungen und Montagearbeiten allgemein die nachstehenden Bestimmungen: Die zu garantierenden technischen Daten sind vom Besteller speziell festzulegen. Alle anderen Daten sind als Richtwerte zu verstehen. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch höhere Gewalt; Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen; ferner Nichtbeachtung der technischen Richtlinien der Girod Metallbau GmbH über Projektierung, Montage, Betrieb und Wartung sowie unsachgemäße Arbeit anderer. Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile und Betriebsstoffe, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen (Dichtungen, elektrische Teile, Kältemittel, Chemikalien usw.) oder Korrosionsschäden. Die Girod Metallbau GmbH erfüllt ihre Garantieverpflichtungen, indem sie nach eigener Wahl defekte Teile kostenlos repariert oder Ersatzteile franko Baustelle zur Verfügung stellt. Zusätzlich übernimmt die Girod Metallbau GmbH keine weiteren Verpflichtungen, insbesondere nicht für Auswechslungskosten, Schadenersatz, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden usw.). Diese Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn die Girod Metallbau GmbH über einen eingetroffenen Schaden rechtzeitig informiert wird. Die Garantie erlischt, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der Girod Metallbau GmbH Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen. Es ist Sache des Bestellers, dafür zu sorgen, dass die Randbedingungen für eine normale Durchführung des Leistungsnachweises geschaffen sind.
- ⁴ Die Garantiefrist läuft ab dem Zeitpunkt der Übergabe.
- ⁵ Auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers stellt die Girod Metallbau GmbH auf Kosten des Bestellers Versicherungsgarantiescheine aus. Wird kein Versicherungsgarantieschein verlangt, so übernimmt der Besteller die vollumfängliche Haftung. Bargarantien oder Barrückbehalte zur Abdeckung der Garantie sind ausgeschlossen.

Art. 9 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- ¹ Sofern nicht etwas Anderes speziell schriftlich vereinbart ist, gilt für alle Lieferungen und Montagearbeiten im In- und Ausland Schweizerisches Recht. Entgegenstehende ausländische zwingende Vorschriften müssen in den entsprechenden Verträgen speziell bezeichnet werden.
- ² Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Besteller und der Girod Metallbau GmbH, gleichgültig aus welchem Grunde diese entstanden sind, ist in jedem Fall der Gerichtsstand Basel-Stadt. Schweizerisches Recht und Gerichtsstand der Girod Metallbau GmbH gelten auch für Einkäufe der Girod Metallbau GmbH. Stand 2. Februar 2015. Die Girod Metallbau GmbH behält sich vor, jederzeit Änderung der vorliegenden AGB ohne vorhergehende Ankündigung vorzunehmen. Die aktuellen AGB sind auf der Homepage abrufbar.

Art. 8 Haftung / Garantie

- ¹ Für Umfang und zeitliche Geltung der Gewährleistung gelten die Bedingungen von Werkverträgen und Submissionen sowie allfällige spezielle, produktspezifische Lieferbedingungen der Girod Metallbau GmbH. Subsidiär gelten die Bestimmungen des OR.